

Brüssel, den 16. November 2017 (OR. en)

14396/17

FSTR 79 FC 88 REGIO 112 SOC 729 EMPL 552 AGRISTR 105 PECHE 444 CADREFIN 116 DELACT 222

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	13673/17 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 6953
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU)/ der Kommission vom 20.10.2017 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß
 Artikel 290 AEUV und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013² vorgelegt.
 Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 20. Oktober 2017 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 20. Dezember 2017 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

14396/17 DGG 2B

har/dp

DE

1

Dok. 13673/17 + ADD 1.

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung
 (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

- 2. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den delegierten Rechtsakt am 9. November 2017 geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
- 3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

14396/17 har/dp 2
DGG 2B **DE**